



HVBG

HVBG-Info 27/2000 vom 06.10.2000, S. 2565 - 2568, DOK 754.14

Haftungsbefreiung eines fremden Unternehmens bei Arbeitsunfall auf einer Straßenbaustelle (§ 106 Abs. 3 SGB VII) - Urteil des OLG Stuttgart vom 10.02.2000 - 13 U 123/99

Haftungsbefreiung eines fremden Unternehmers bei Arbeitsunfall auf einer Straßenbaustelle (§ 106 Abs. 3 SGB VII; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 10.02.2000 - 13 U 123/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem BGH - VI ZR 91/00 - wird berichtet.)

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 10.02.2000 - 13 U 123/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wenn ein Mitarbeiter eines Städtischen Bauhofes auf einer Straßenbaustelle vorübergehend als Meßgehilfe für einen Vermessungsingenieur tätig ist und im Rahmen dieser Tätigkeit von einem Baggerfahrer eines anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmers angefahren und verletzt wird, sind sowohl der Baggerfahrer als auch dessen Unternehmer/Arbeitgeber von einer Haftung gemäß SGB VII § 106 Abs 3 befreit. Es liegt ein Fall vor, in dem Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet haben (Anschluß OLG Karlsruhe, 1999-06-23, 7 U 30/99, NJW 2000, 295).

Tenor:

1. Auf die Berufung der Beklagten (Ziff. 1) wird das Urteil der 6. Zivilkammer (Einzelrichterin) des Landgerichts Ravensburg vom 7. Juni 1999 dahin abgeändert, daß die Klage insgesamt abgewiesen wird.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann jedoch die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 5.400,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Streitwert der Berufung und Beschwer des Klägers: 12.000,00 DM

Tatbestand

Der Kläger verlangt Schmerzensgeld wegen eines Arbeitsunfalls vom 26.6.1998 in der .. in .. Die Beklagte führte in dieser Straße Kanalisationsarbeiten durch. Da ein Kleinbagger mit 2,7 t Gewicht für ankommende Kiestransporter im Wege stand, wies der Bauleiter der Beklagten den früheren Beklagten Ziff. 2, der sonst andere

Fahrzeuge bediente und mit diesem Kleinbagger nicht vertraut war, an, diesen wegzufahren. Bei der Fahrbewegung auf dem Gehweg neben der eigentlichen Fahrbahn erfaßte der Bagger den linken Fuß des Klägers, der als Maurer im Städtischen .. beschäftigt ist, aber an diesem Tag für die Firma .., welche auf der Baustelle die Höhe der Schächte einmaß, als Meßgehilfe tätig war. Der Kläger, der an sich außerhalb des Gehweges stand, dessen Fuß jedoch über die Gehwegkante ragte, bemerkte das Herannahen des Baggers zu spät; es gelang ihm nicht mehr, seinen Fuß wegzuziehen. Als der Kläger aufschrie, fuhr der frühere Beklagte Ziff. 2 versehentlich noch ein kleines Stück nach vorn, so daß der Fuß des Klägers bis zum Knöchel unter die Baggerkette geriet.

Der Kläger erlitt eine komplette offene zweigradige distale Unterschenkelmehrfragmentfraktur mit Dislokation. Er befand sich zur Behandlung bis 20.7.1998 im Krankenhaus und war erst ab 25.1.1999 teilweise, ab 5.3.1999 wieder voll arbeitsfähig.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zur Bezahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen, wobei er eine Größenordnung von 12.000,00 DM angegeben hat.

Die Beklagten, die von einer Haftungsfreistellung gemäß §§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 3 SGB VII ausgehen, haben Klagabweisung beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 25 ff) Bezug genommen. Das Landgericht Ravensburg hat durch Urteil vom 7. Juni 1999 die Beklagte Ziff. 1 verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 12.000,00 DM zuzüglich 4 % Zinsen hieraus seit 7.4.1999 zu bezahlen, hingegen die Klage gegenüber dem früheren Beklagten Ziff. 2 abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht im wesentlichen ausgeführt, eine Haftung des Beklagten Ziff. 2 scheitere an § 106 Abs. 3, 2. Alt. SGB VII. Der Kläger und der frühere Beklagte Ziff. 2 seien auf der gleichen Baustelle tätig gewesen, so daß von einer gemeinsamen Betriebsstätte auszugehen sei. Der Haftungsausschluß erstreckte sich jedoch nicht auf die Beklagte Ziff. 1, die gemäß §§ 831, 847 BGB ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen habe. Dieses sei in der vom Kläger angegebenen Höhe anzusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils (Bl. 28 - 33) Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und diese auch fristgerecht begründet.

Unter Hinweis auf das inzwischen ergangene Urteil des OLG Karlsruhe vom 23.6.1999 (Kopie Bl. 65 ff.) vertritt die Beklagte weiterhin die Auffassung, daß der Haftungsausschluß sich auch auf den Unternehmer beziehe, für den der schädigende Arbeitnehmer tätig geworden sei. Dies ergebe sich aus der Verweisung des § 106 Abs. 3 auch auf § 104 SGB VII. Folge man der Auffassung des Landgerichts, so könne der Unternehmer bei grober Fahrlässigkeit seines Arbeitnehmers bei diesem teilweise Rückgriff nehmen, so daß der Haftungsausschluß nach § 106 Abs. 3 SGB VII teilweise unterlaufen würde.

Die Beklagte stellt den Antrag (Bl. 56),
das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 7.6.1999 abzuändern und die Klage gegen die Beklagte Ziff. 1 abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber (Bl. 61),
die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das Urteil des Landgerichts und vertritt die Auffassung, Wortlaut und Sinn von § 106 Abs. 3 SGB VII ließen eine Erstreckung des Haftungsausschlusses auf den Arbeitgeber nicht zu.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die eingereichten Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll vom 13. Januar 2000 (Bl. 81 f) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1. Das Landgericht hat zu Recht angenommen, daß § 106 Abs. 3 SGB VII auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet und deshalb der frühere Beklagte Ziff. 2 nicht zum Schadensersatz nach §§ 823, 847 BGB verpflichtet ist. Der Kläger und der frühere Beklagte Ziff. 2 waren zur Unfallzeit auf der Baustelle in der .. in .. tätig, letzterer als Mitarbeiter der Beklagten (Ziff. 1), die dort Kanalisationsarbeiten durchführte, ersterer als Vermessungsgehilfe für die Firma .., welche die Höhe der Schächte einmaß. Beide haben daher als Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet. Es ist anerkannt, daß die Arbeit auf einer Baustelle ein typisches Beispiel für die Regelung in § 106 Abs. 3 SGB VII ist (vgl. außer den Zitaten auf S. 6 des angefochtenen Urteils auch OLG Karlsruhe NJW 2000, 295, 296; Stern-Krieger/Arnau, VersR 1997, 408, 411; Waltermann, NJW 1997, 3401, 3403). Auch die Tätigkeit des Klägers als Gehilfe des Vermessungsingenieurs reicht hierfür aus. Zutreffend hat das Landgericht darauf hingewiesen, daß vorsätzliches Handeln des Beklagten Ziff. 2 ausscheidet und auch kein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII vorliegt. Damit verbleibt es beim Haftungsausschluß für den früheren Beklagten Ziff. 2, der von dem Kläger auch nicht mehr in Zweifel gezogen wird.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers und des Landgerichts erstreckt sich der Haftungsausschluß jedoch auch auf die Beklagte (Ziff. 1) als dasjenige Unternehmen, für das der frühere Beklagte Ziff. 2 zur Zeit des Unfalls tätig war.

a) Richtig ist zwar, daß § 106 Abs. 3 SGB VII nach seinem Wortlaut und seiner systematischen Einordnung zunächst die für die beteiligten Unternehmen Tätigen betrifft. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers, für den der schädigende Arbeitnehmer tätig war, unberührt bleibt. Wie die Beklagte zu Recht ausführt, verweist § 106 Abs. 3 nicht nur auf § 105, der in Abs. 1 S. 3 schon auf § 104 Abs. 1 S. 2 Bezug nimmt, sondern auch auf § 104, der die Haftung der Unternehmer regelt. Deshalb ist § 104 Abs. 1 S. 1 2. Alt. ("oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen") dahin zu verstehen, daß darunter auch Versicherte anderer Unternehmen im Fall des § 106 Abs. 3 fallen (so auch OLG Karlsruhe NJW 2000, 295, 296).

b) Aus der Amtlichen Begründung (Drucksache 13, 2204 S. 100) läßt sich für eine einschränkende Auslegung des § 106 Abs. 3 SGB VII nichts entnehmen. Hier sind nur die Haftungsbeschränkungen

u.a. beim vorübergehenden Tätigwerden mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte angesprochen; die hier zu entscheidende Frage ist dagegen nicht behandelt.

c) Das System des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts, das durch die Novelle von 1997 im wesentlichen unverändert geblieben ist, spricht für die Erstreckung der Haftungsfreistellung. Danach wird im Anwendungsbereich der §§ 104 ff SGB VII das Schadensersatzrecht des BGB durch die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt und damit verdrängt. Der Grund für den Ausschluß zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche liegt darin, daß der Unternehmer die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung allein bezahlt und deshalb von weitergehender Haftung freigestellt werden soll, ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln oder bei Wegeunfällen (sog. Finanzierungsprinzip). Zugleich dient der Ausschluß der zivilrechtlichen Haftung und damit gerichtlicher Auseinandersetzungen dem Betriebsfrieden (sog. Befriedungsprinzip). Entgegen der Ansicht des Landgerichts kommen beide Grundsätze auch in Fällen des § 106 Abs. 3 SGB VII zum Tragen: Die Beklagte (Ziff. 1) hat für den früheren Beklagten Ziff. 2 die Beiträge zur Berufsgenossenschaft bezahlt; deren Leistungen (unter Umständen die Leistungen einer anderen Berufsgenossenschaft) kommen dem geschädigten Kläger zugute. Dem Befriedungsprinzip kommt hier zwar nicht der gleiche Stellenwert zu wie unter Angehörigen desselben Betriebes; jedoch ist auch auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, wo Beschäftigte der beteiligten Unternehmen unter Umständen auch nach dem Unfall miteinander oder nebeneinander tätig sein müssen, die Vermeidung von Auseinandersetzungen sinnvoll und wichtig.

d) Aus den angeführten Gründen wird deshalb inzwischen in Literatur und Rechtsprechung überwiegend die Erstreckung des Haftungsausschlusses nach § 106 Abs. 3 SGB VII auf den Unternehmer, für den der schädigende Arbeitnehmer tätig war, befürwortet (vgl. OLG Karlsruhe NJW 2000, 295, 297 mit einer Übersicht zum Meinungsstand; Jahnke, NJW 2000, 265).

Der Kläger kann danach auch von der Beklagten (Ziff. 1) kein Schmerzensgeld wegen der beim Unfall vom 26.6.1998 erlittenen Verletzungen verlangen.

3. Auf die Berufung der Beklagten ist demnach das Urteil des Landgerichts Ravensburg abzuändern und die Klage insgesamt (auch bezüglich der Beklagten Ziff. 1) abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob im Rahmen von § 106 Abs. 3 SGB VII auch der Unternehmer von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt ist, wird gemäß § 546 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Fundstelle:

RuS 2000, 240-241